

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Dienst Bevölkerung und Personalausweise

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frauen und Herren

Bezirkskommissare

Ihre Kontaktperson Christophe Verschoore	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen 1
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	F 02 518 25 30	Unser Zeichen III.21/723.1/351/'11	Brüssel 18.02.2011

Streichung von Amts wegen aus dem Warteregister von Bürgern der Europäischen Union, die zuvor eine Anmeldebescheinigung beantragt haben, wobei die darauf folgende Überprüfung des Wohnortes jedoch negativ ausgefallen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Juni 2008 werden Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung ("Anlage 19") beantragen, sofort von der Gemeinde unter der angegebenen Adresse im Warteregister eingetragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes.

Sobald aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass die Betroffenen tatsächlich an der angegebenen Adresse wohnen, werden sie am Datum des Berichts der lokalen Polizei im Fremdenregister eingetragen.

Sollte sich jedoch bei der Überprüfung des Wohnortes herausstellen, dass die angegebene Adresse, die im Warteregister eingetragen ist, nicht der Wirklichkeit entspricht, müssen die Betroffenen von Amts wegen aus dem Warteregister gestrichen werden.

Letztgenannte Bestimmung ergibt sich aus Artikel 1**bis** Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Eine solche Streichung aus dem Warteregister entspricht ebenfalls der allgemeinen Verpflichtung der Gemeinden, die Register korrekt zu führen (Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen).

Fällt die Überprüfung des Wohnortes negativ aus, werden die betreffenden Bürger der Europäischen Union am Datum des Berichts der lokalen Polizei anhand des neuen Codes **99998 (Streichung - Kein Recht auf Eintragung)** im IT 001 aus dem Warteregister gestrichen. Diese Streichung erfolgt unmittelbar (das heißt ohne Eingreifen des Gemeindegremiums) und nachdem festgestellt wurde, dass kein anderer Hauptwohntort des Betroffenen auf belgischem Staatsgebiet bekannt ist.

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Der vormalige Code 4 im IT 003 (der bei einer negativ ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes eingegeben werden musste) ist in solchen Fällen also nicht mehr zu verwenden.

Bürger der Europäischen Union, die gemäß oben erwähntem Verfahren gestrichen wurden, können eine neue Anmeldebescheinigung beantragen, wenn sie ihren neuen Hauptwohntort in einer belgischen Gemeinde festlegen.

Beiliegend finden Sie die angepasste Fassung von Teil II Abschnitt II der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister.

Das vorliegende Rundschreiben und die angepasste Fassung der vorerwähnten Allgemeinen Anweisungen können ebenfalls auf der Website www.ibz.rrn.fgov.be unter der Rubrik "Bevölkerung" eingesehen werden.

Hochachtungsvoll

Annemie Turtelboom
Ministerin des Innern